

Das „TMZ“ hilft Ihnen dabei, Herzpatienten zu betreuen

HOTLINE – 093 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Neue Möglichkeiten der Telemedizin

Dr. U. H., Hausärztin, Baden-Württemberg: Neulich habe ich einen Patienten mit Herzinsuffizienz beraten, der von mir wissen wollte, was ein „TMZ“ ist. Ich war überfragt!

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

MMW-Experte Walbert: Diese Abkürzung steht für „Telemedizinisches Zentrum“. Das ist eine neue Einrichtung, die die primär behandelnden Ärztinnen und Ärzten (gleich noch eine Abkürzung: PBA) beim kontinuierlichen Telemonitoring und der intensivierten medizinische Betreuung von Herzpatientinnen und -patienten unterstützen. Dafür müssen beide natürlich die technischen Voraussetzungen

schaffen. Aufseiten des TMZ stehen Ärztinnen und Ärzte mit der Facharztqualifikation „Innere Medizin und Kardiologie und einer Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung „Rhythmusimplantat-Kontrolle“ bereit.

Anspruchsberechtigt sind Patienten mit
– einer Herzinsuffizienz der NYHA-Stadien II oder III mit einer Ejektionsfraktion < 40% oder
– einem implantierten kardialen Aggregat (ICD, CRT-P, CRT-D) oder
– einer stationär behandelten kardialen Dekompensation im zurückliegenden Jahr.

Die Herzinsuffizienz muss leitliniengerecht behandelt werden, Datenübertragung und Patientenselbstmanagement problemlos möglich sein.

Für Sie als PBA bedeutet die Teilnahme an einem solchen Programm eine extrabudgetäre Zusatzvergütung. Für die Indikationsstellung wird die mit 7,32 Euro bewertete Nr. 03 325 abgerechnet. Pädiater nehmen stattdessen die Nr. 04 325, Internisten die Nr. 13 578. Die Abrechnung ist je vollendete 5 Minuten bis zu dreimal im Krankheitsfall möglich. Bereits die Aufklärung und Beratung zur Teilnahme berechtigt zum Ansatz, wenn die Praxis die medizinischen und technischen Voraussetzungen erfüllt. ■



Telefon:
093 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info



So bleibt das Patientenherz stets „auf dem Schirm“.

Jawohl, Sie müssen jetzt eine Zeiterfassung einrichten

Dr. I. M., Allgemeinärztin, Nordrhein: Eine Mitarbeiterin hat mich gebeten, ein Zeiterfassungssystem in der Praxis einzuführen. Sie behauptet, dazu sei ich gesetzlich verpflichtet. Stimmt das?

MMW-Experte Walbert: Im September 2022 setzte das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil neue Maßstäbe. Es stellte

fest, dass bereits damals aufgrund von Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Zeiterfassung vorgeschrieben sei. Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer seien Arbeitgeber verpflichtet, ein „objektives, verlässliches und zugängliches“ System zur Messung der täglichen Arbeitszeit einzuführen – und zwar unmittelbar! Of-

fen blieb dabei die Frage, wie ein solches System auszusehen hat. Weder vom EuGH noch vom deutschen Gesetzgeber gibt es dazu bislang Vorgaben.

Fazit: Sie müssen zwingend sofort ein Zeiterfassungssystem einführen, auch wenn eine elektronische Datenerfassung nach aktuellem Stand nicht unbedingt notwendig ist. ■